

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG (2009)
EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2008

Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Postfach 80 03 41
70503 Stuttgart
Telefon 0711 289-0
www.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 19122
Steuer-Nr. 35001/01075

Nachfolgend aufgeführt finden Sie den Bericht über die Ermittlung der Daten, welche die EnBW Vertriebs und Servicegesellschaft mbH nach § 14a des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) - in der Fassung vom 21. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1918 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 7. November 2006 (BGBl. I Seite 2550 ff.) (EEG 2004/2006) - veröffentlicht hat.

I. Grundsystematik

Im EEG ist ein Fördermechanismus für bestimmte regenerative Energien enthalten. Danach erhalten Betreiber von Anlagen, in denen elektrische Energie aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, vom örtlichen Stromnetzbetreiber eine garantierte - von der Art der Anlage abhängige - Vergütung für Ihren an den Netzbetreiber gelieferten sog. EEG-Strom. Die örtlichen Stromnetzbetreiber können diese aus der EEG-Förderung entstandenen Belastungen sodann im Wege des „Belastungsausgleichs“ an die Übertragungsnetzbetreiber weiter geben, also die Betreiber von Netzen der höchsten Spannungsebene, durch die der überregionale Stromtransport erfolgt. Die nunmehr durch die Mehrkosten aus dem EEG belasteten Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den Umfang der abzunehmenden Energiemenge und Vergütungszahlungen zu erfassen und Unterschiede untereinander auszugleichen, bis jeder Übertragungsnetzbetreiber im gleichen Umfang belastet ist. Anschließend werden diese „durchschnittlichen Belastungen“ in einem weiteren Schritt auf die Stromlieferanten von Letztverbrauchern abgewälzt. Die Lieferanten müssen demzufolge einen gewissen deutschlandweit einheitli-

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Hans-Peter Villis

Geschäftsführer:
Marco Demuth (Sprecher)
Gerhard Kleih
Jörg Lüdorf
Klaus Rohatsch

chen Prozentsatz (EEG-Quote) des von ihnen an Letztverbraucher gelieferten Stroms vom regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abnehmen und mit dem durchschnittlichen „EEG-Vergütungspreis“ vergüten. Hierbei sind die Stromlieferungen gesondert zu berücksichtigen, für welche durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die EEG-Quote im Rahmen der „besonderen Ausgleichsregelung“ (EEG-Härtefälle) individuell begrenzt wurde. Vor diesem Hintergrund sind die vom Belastungsausgleich betroffenen Unternehmen verpflichtet, bestimmte Daten mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen (vgl. § 14a EEG 2004/2006).

II. Datenermittlung

Zum 28.05.2009 meldete die EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH jedem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber den EEG-pflichtigen Letztverbraucherabsatz des Vorjahres (hier das Jahr 2008). Für die Endabrechnung der EEG-Lieferungen in 2008 mit den ÜNB wird der EEG-pflichtige Bruttoabsatz je Verteilnetz- und Regelnetzbetreiber unter Berücksichtigung von Beistellungen incl. EEG und Härtefällen ermittelt. Der EEG-pflichtige Letztverbraucherabsatz umfasst sowohl Privatkunden als auch Geschäftskunden. Hierzu werden aus einer Verkaufsstatistik die Abrechnungen für das Verbrauchsjahr 2008 geladen und um Simulationswerte aus dem Jahresabschluss 2008 ergänzt, die noch zur Abrechnung anstehen.

Folgende Daten wurden für die Endabrechnung 2008 mitgeteilt:

Stromabgabe an Letztverbraucher im Jahr 2008, aufgegliedert nach Regelzonen

Regelzone	EnBW	E.ON	RWE	Vattenfall
	kWh	kWh	kWh	kWh
Letztverbraucherabsatz 2008	25.814.480.455	6.676.058.090	7.503.819.081	5.183.131.745

Die testierten Zahlen (EEG-Quote, EEG-Vergütungspreis) sowie weitere Informationen zum EEG-Belastungsausgleich finden Sie auf der Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.eeg-kwk.net.

Bei Fragen hierzu steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.